1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nord II
10. Änderung
Massstab 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 1763)

WA VIII 0,4 1,6

IV 0,4 1,1

WA IV 0,4 1,1

WA III 0,4 1,0

Lauenburger Straße

Kleine Kielstraße

Heroldstraße

Eisenbahn

Jägerstraße

Heiligegartenstraße

Kirchturm

Ev. Johannes-Kirche

TGI

TGI 278

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl, vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
(0,8) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, Baulinien - Baugrenzen

offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise
Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
Gartenhofhäuser
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation
Trafostation
Fernheizwerk
Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Stra Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt/Ga GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
zu erhaltender Baumbestand
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

gepl. Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal

Gebäude u. sonstige Anlagen die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 (1) StBauFG)
entfällt

Die am 17.3.1981 von Rat der Stadt nach § 2 u. Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 2.5.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.06.1985 nach § 2 u. Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, die Änderung (en) Nr. 10 des Bebauungsplanes Nord II mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 18.06.1985
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28.11.1985 nach § 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die Änderung(en) Nr. 10 des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 02.12.1985
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 10 des Bebauungsplanes Nord II ist/sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.09.1976 (GV NW S. 264)~~ mit Verfügung von 6.3.86 genehmigt worden.
AZ: 55.2.4-2.4-00-2/86
Im Auftrage
Regierungspräsident Arnsberg

Zu der/den Änderung(en) gehört die Begründung vom 12.04.1985

Der Rat der Stadt hat am 17.03.1982 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), beschlossen, den Bebauungsplan Nord II zu ändern.

Dortmund, den 18.06.1985
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 10 des Bebauungsplanes Nord II mit Begründung hat/haben nach § 2 u. Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 05.04.1985 bis 05.05.1985 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 06.03.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 10 des Bebauungsplanes Nord II ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in der "DORTMUNDER ZEITUNG" amtliches Organ der Stadt, Nr. 16 vom 18.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 21.04.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V.
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Nord II
10. Änderung
Flurkarte
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:500